



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-800-001731

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 28b Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes anzupassen, sodass Arbeitgeber auch denjenigen Beschäftigten ein „Teil-Homeoffice“ anzubieten haben, die ihre Beschäftigung nur teilweise im Homeoffice verrichten können.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass § 28 Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dahingehend missverstanden werden könnte, dass diejenigen Beschäftigten von der Homeoffice Regelung ausgenommen seien, deren Tätigkeit nicht vollständig im Homeoffice erbracht werden könne. Um auch Misch Tätigkeiten, bei denen beispielsweise eine Tätigkeit aus dem Homeoffice tageweise möglich ist, in der gesetzlichen Regelung adäquat zu erfassen, solle daher eine gesetzliche Klarstellung erfolgen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 183 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Petition ist am 8. Dezember 2021 beim Petitionsausschuss eingegangen. Wegen der Corona Pandemie waren Arbeitgeber seit dem 24. November 2021 erneut verpflichtet,



Mitarbeitenden Homeoffice anzubieten. Nur bei zwingenden entgegenstehenden betrieblichen Gründen, konnte von einer Verlagerung von Büroarbeiten und vergleichbaren Tätigkeiten in das Homeoffice abgesehen werden.

Solche betrieblichen Gründe konnten vorliegen, wenn die Betriebsabläufe sonst erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht hätten aufrechterhalten werden können. Beispiele konnten sein: mit einer Bürotätigkeit verbundene Nebentätigkeiten wie die Bearbeitung und Verteilung der eingehenden Post, die Bearbeitung des Wareneingangs und Warenausgangs, Schalterdienste bei weiterhin erforderlichen Kunden- und Mitarbeiterkontakten, Materialausgabe, Reparatur- und Wartungsaufgaben (zum Beispiel IT-Service), Hausmeisterdienste und Notdienste zur Aufrechterhaltung des Betriebes, unter Umständen auch die Sicherstellung der Ersten Hilfe im Betrieb, Technische oder organisatorische Gründe, wie zum Beispiel die Nichtverfügbarkeit benötigter IT-Ausstattung, notwendige Veränderung der Arbeitsorganisation oder unzureichende Qualifizierung der betroffenen Beschäftigten, konnten in der Regel nur vorübergehend bis zur Beseitigung des Verhinderungsgrunds angeführt werden. Auch konnten besondere Anforderungen des Betriebsdatenschutzes und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen gegen die Ausführung von Tätigkeiten im Homeoffice sprechen. Gleichzeitig waren Beschäftigte verpflichtet, Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn ihnen dies möglich war. Dem konnten zum Beispiel räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung entgegenstehen. Lagen betriebliche Gründe dafür vor, dass die Homeoffice-Maßnahme nicht umgesetzt werden konnte, musste der Arbeitgeber auf Verlangen der zuständigen Behörde die Gründe hierfür darlegen.

Diese Regelung ist am 19. März 2022 ausgelaufen, sodass für eine Regelung, wie sie mit der Petition gefordert wird, kein Bedarf mehr besteht.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.